

Grundsätzlich ist vom Prüfer darauf zu achten, dass Antworten, die sofort zum Nichtbestehen der Prüfung führen, auf solche Fächer beschränkt sind, für die genau definierte KO-Kriterien festgelegt sind. Dies trifft auf die folgenden Prüfungsfächer zu:

- 2 – Im Rahmen der Überprüfung der sicheren Waffenhandhabung
- 4 – Jagdrecht
- 5 – Wildbrethygiene

Wie unter 2.6 Leistungsbeurteilung in der mündlich-praktischen Prüfung dargestellt, sind die Antworten, die ein KO-Kriterium ausmachen, durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Erfüllung eines Straftatbestandes
- Gefährdung der Sicherheit von Personen
- Gefährdung der Gesundheit im Umgang mit Wildbret

Die oben genannten Fakten würden für den bereits praktizierenden Jäger zum Entzug des Jagdscheins führen und müssen deshalb Gegenstand der mündlich-praktischen Prüfung sein und bei Vorliegen eines sogenannten KO-Kriteriums zum Nichtbestehen dieses Prüfungsteiles führen.

Dies trifft in Fach 4 bei den folgenden zwei sachlichen Verboten zu. Hier werden Handlungen beschrieben, die in der Umsetzung einen Straftatbestand darstellen, z. B. nach § 41 Absatz 3 JWMG, die Erlegung der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere oder die Erlegung von Wildtieren aus dem Schutzmanagement.

Im Standard Überprüfung der sicheren Waffenhandhabung sind alle sicherheitsrelevanten Verstöße benannt, die zu einem Nichtbestehen dieses Prüfungsteiles führen müssen.

Für die Prüfungsfächer 1 und 3 sind derzeit noch keine dieser KO-Kriterien benannt, die schlüssigerweise auch im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden müssten.

Im Fach 5 ist zu bedenken, dass die angehenden Jäger in der Regel keine Tierärzte sind. Die Prüfungsinhalte müssen also den Ausbildungsinhalten entsprechen. Es gibt aber eindeutig festgelegte KO-Kriterien.

Bei erheblichen Verstößen, insbesondere wenn Straftaten begangen werden, kann die Zuverlässigkeit des betroffenen Jägers oder Verantwortlichen in Frage gestellt werden.

Dies kann u. a. den Verlust des Jagdscheines zur Folge haben! Unzureichendes Fachwissen in diesen Bereichen ist daher ein KO-Kriterium in der Prüfung, z. B.:

- Nichterkennen/Verwechseln von Organen
- Trichinenprobenentnahme
 - Bei welchen Tieren?
 - Wer darf die Probe entnehmen?
 - Was muss als Probe genommen werden?
 - Kein Zerwirken vor Freigabe
- Vermarktung/Abgabe von nicht erlegtem Wild ausgeschlossen bei
 - Fallwild
 - Unfallwild (verendet, z. B. durch Autounfall, Genickbruch, vom Hund gefangen)
 - wenn das Tier nicht von einem Jäger getötet wurde
- Abgabe von Wild mit bedenklichen Merkmalen vor Abschluss der amtlichen Fleischuntersuchung
- Abgabe von nicht ausgeweidetem Wild an den Verbraucher